

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Andreas Manitius über seine Reise nach Hamburg, Schleswig, Dänemark und Ostfriesland.

Manitius, Johann Andreas

01.01.1734-30.06.1734

27. Mai 1734

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-159396

[illegible]

[illegible]

2 Nienstadt d. 27. May. 1734. Friedrich den Auffseher gerichtet.

Gute Nacht den Juden vordertich Jah. Gott gebe Ihnen Gutes! für
auf ein neubornen Mann ~~Sohn~~ Tochter.

[illegible]

Als ich dieses mein Gebet vorbrachte, so habe ich mich
wünscht, daß du Dirergut in Consolation, damit im Falle des
Bedarfs nicht abhandeln sollte, sondern geordnet werden sollte
und ich dann nicht aufhören dürfte, das was ich nicht zu
verloren habe gemacht hätte. Ich bringe in ihm ein, und habe
den Rath, daß er in ihm sein sollte, so sollte das Auge der
Licht sein, und dann sollte er abhandeln werden und so weiter.

Auf's vorsteigste ist, daß in Abtastung seit Ihres Hof-Gräflichen
Excellence von Goeden, der Land-Richter ~~von~~ H. Gade
Recht das Oberste Richteramt in der Stadt zu sein, u. daß von
der Erteligen Religion in Götzen geg. Daraus sind B. Richter
vorne von den Richter, die Richtermeister, u. ein Monarch
bestanden, welche alles in Obacht nehmen müssen, was in der
Stadt vorgeht. Es ist nicht dem Richter ~~von~~ Daria das Recht gegeben,
Main Gericht zu halten in der Stadt, sondern allein das Hofgericht,
wobei es gescheh, der Richter ist das Recht selbst vorzunehmen,
daß es nicht möglich ist, was die Land-Richter zu geben.
Was hingegen in die offentliche Gerichte die Landes-Richter
genommen, wo auch die Land-Richter vorkommen.

